

D O R D A

Prospekthaftpflichtversicherung
unter besonderer Berücksichtigung von 7 Ob 216/20w

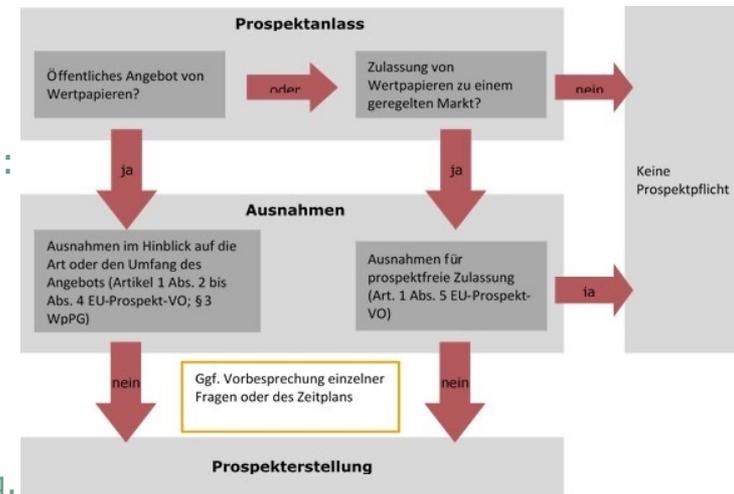
Felix Hörlsberger

18.10.2024

POSI - worum geht es?

- Grundsätzliches
 - Prospektpflicht
 - Prospekthaftung
 - ieS: PVO, KMG / WpPG
 - Zivilrechtliche Prospekthaftung
 - iwS: Schutzgesetzverletzung
- Prospekthaftpflichtversicherung / POSI
- 7 Ob 216/20w
 - Einleitung
 - Sachverhalt
 - Leitsätze
 - Kritische Würdigung der OGH-E
 - Vorvertragliche Anzeigeverpflichtung
 - Vorabverzicht auf §§ 16ff VersVG
 - Maklerklausel
 - Vorkennnisausschluss
- Diskussion

- Primäre Rechtsgrundlagen: VO (EU) 2017/1129 (ProspektVO; anwendbar seit 21.7.2019)
- Zweck der Prospektpflicht:
 - Veröffentlichung von Informationen für den **Anlegerschutz**
 - Unionsweite Möglichkeit des Handelns mit Wertpapieren durch **Harmonisierung des Kapitalbinnenmarktes**
- Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektes besteht grundsätzlich
 - bei einem öffentlichen Angebot
 - von Wertpapieren,
 - für das keine Prospektausnahme (gemäß Art 1 Abs 4 und Abs 5 PVO, § 3 KMG 2019, § 3 WpPG) greift, insb:
 - Großveranlagungen: > EUR 100 000 pro Anleger.
 - Publikumsausnahme: < 150 Personen pro Mitgliedstaat
 - Anbieten von Anteilsscheinen von Investmentfonds,
 - Übernahme im Wege eines Tauschangebotes,
 - Angebote anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung.



- Das Prospekt ist von der zuständigen Billigungsbehörde (in Ö: FMA, in D: BaFin) billigen zu lassen und zu veröffentlichen.
- Prospektspflicht ist keine Prospekterstellungspflicht, sondern vielmehr ein Angebotsverbot
 - Gemäß § 2 Abs 1 KMG darf ein öffentliches Angebot im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach dem KMG erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.
 - BaFin Angebotsschreiben Juli 2013 (weiter anwendbar)
- Schwellenwerte
 - Für kleinere Emissionsvolumen bis zu einem Gesamtgegenwert von EUR 5 Mio innerhalb von 12 Monaten besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Prospekts (Anlage D Prospekt).
 - Ab einem Emissionsvolumen vom 5 Mio ist der Prospekt nach der ProspektVO zu erstellen.

- Prospekt sollte so gestaltet werden, dass der Leser einen raschen Überblick über die wichtigsten Informationen erhält
- Prospektinhalte variieren je nach Wertpapier- und/oder Emittenten Art umfassen aber idR :
 - Titelseite (Cover note)
 - Inhaltsverzeichnis
 - Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms
 - Zusammenfassung (7 Din A4 Seiten)
 - Risikofaktoren (in der Zusammenfassung die 15 wichtigsten)
 - Rechtliche Angaben
- Nachträge zum Prospekt sind gem Art 23 PVO (§ 6 öKMG) (§ 7 Abs 6 WpPG) zu erstellen, um die Anleger über jeden wichtigen neuen Umstand zu informieren.
- Nachtragspflichtig sind jene Informationen, die abstrakt geeignet sind, die Bewertung der betreffenden Wertpapiere zu beeinflussen

Gemeinsamkeiten

- Prospekthaftung gemäß § 22 öKMG bzw §§ 9, 10 WpPG (zwingendes Recht)
 - **Wer** haftet:
 - Emittenten (Abs 1 Z 1), der die Zulassung zum Handel beantragenden Person (Abs 1 Z 2), des Prospektkontrollors (Abs 1 Z 3) sowie bestimmter Finanzintermediäre (Abs 1 Z 4)
 - → Verantwortliche gemäß § 8 WpPG (§ 9 Abs 1 Z 1 WpPG) und Prospektveranlasser (§ 9 Abs 1 Z 2 WpPG)
 - [Anm: Nicht Organe / möglich ist aber Regress des Emittenten gegen Organe (§84 AktG)]
 - **Verschuldenshaftung**: eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen erfolgte
 - **Wofür**: unrichtige und unvollständige Angaben im Prospekt
 - **Wem gegenüber**: gegenüber jedem Anleger für den Schaden, der im Vertrauen auf die Prospektangaben entstanden ist
 - Prospekthaftung dient sowohl dem Individualschutz als auch dem Funktionsschutz des Kapitalmarkts.

Unterschiede

Österreich	Deutschland
<ul style="list-style-type: none">• Haftungsbegrenzung:<ul style="list-style-type: none">• bezahlter Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung• Verjährung: 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• Haftungsbegrenzung (§ 9 Abs 2 und 3 WpPG)<ul style="list-style-type: none">• Erwerber noch Inhaber der Wertpapiere: Erwerbspreises (max Ausgabepreis) zuzüglich Provisionen und Transaktionskosten• Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere: Unterschiedsbetrags zwischen Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis sowie üblichen Kosten• Verjährung: 3 Jahre (§ 195 BGB)

Unterschiede

Österreich

- Vierstufiges Prüfungsschema (*Riss Anm zu OGH 9 Ob 43/13h ÖBA 2014, 2030; Zivny/Mock, EU-ProsepektVO/KMG 2019 § 22 Rz 46*)
 - Schaffung eines **besonderen Vertrauenstatbestands** durch den Schädiger (objektiver Erklärungswert maßgeblich) **durch unrichtigen oder unvollständige (Prospekt-)Angaben**
 - Bekannt oder **vorwerfbar** unbekannt (§ 1298 ABGB für leichte Fahrlässigkeit)
 - Die mangelnden (Prospekt-)Angaben sind **wesentlich**; dh ein durchschnittlich verständiger Anleger lässt sich bei seiner Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagen davon beeinflussen (RIS-Justiz RS 0108624)
 - Die mangelhaften (Prospekt-)Angaben waren für den Anlageentschluss des Anlegers **kausal**
- **Wer** haftet:
 - jeder der Vertrauen schafft,
 - insb auch Organe (!)
- **Verschuldenshaftung / Wofür / Wem gegenüber = § 22 KMG**
- Neben oder zusätzlich zu § 22 KMG?
 - Haftungsbegrenzung: positiver Schaden und entgangener Gewinn (§ 22 KMG analog?)
 - **Verjährung**: 3 Jahre subjektiv / 30 Jahre objektiv (§ 22 KMG analog?)

Deutschland

- Deliktische Prüfungshaftung § 826 BGB
 - Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
 - Anlageinteressent ist durch ein fehlerhaftes oder unvollständiges Prospekt zum Abschluss seines Vertrages veranlasst worden
 - Prospektverantwortlicher muss **sittenwidrig und mit Schädigungsvorsatz** gehandelt haben
 - Sittenverstoß, wenn der konkret Verantwortliche einen Anlageinteressenten erst durch eine bewusste Täuschung zur Beteiligung bewegt hat,
- Wer haftet:
 - Prospektverantwortliche
 - weitere Personen, die auf Grund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder auf Grund ihrer Fachkunde eine Art **Garantenstellung** einnehmen und durch ihre Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen hin in Erscheinung getreten sind (BGH II ZR 57/21; 12.03.2024 - XI ZB 2/2)
- Haftungsbegrenzung: Erwerbspreis seiner Beteiligung zuzüglich etwaiger Finanzierungskosten zurückverlangen
- **Prospekthaftung ieS ist lex specialis**
- Verjährung: **3 Jahre** (§§ 195, 199 BGB)

Gemeinsamkeiten

- Schutzgesetzverletzung
- Vorsatzdelikt
- im wesentlichen ähnlicher Regelungsgehalt von den Normen

Unterschiede

Österreich

- § 163a StGB (Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände) iVm § 1311 ABGB
 - (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst als von einem Entscheidungsträger mit der Informationsdarstellung Beauftragter in
 - 1. [...] einem anderen an die Öffentlichkeit [...] gerichteten Bericht, eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame wesentliche Information (§ 189a Z 10 UGB) [...], in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt, ist, wenn dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger herbeizuführen, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
 - (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen Verband begeht, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12. 6. 2014 S. 349, zugelassen sind.

Deutschland

- § 264a StGB Kapitalanlagebetrug iVm § 823 Abs 2 BGB
 - (1) Wer im Zusammenhang mit
 - 1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
 - 2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen, in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- POSI

- Die Prospekthaftpflichtversicherung (POSI, "Public Offering of Securities Insurance") schützt "Unternehmen" bei ihrem ersten Börsengang (IPO, "Initial Public Offering") oder bei Zweitplatzierungen (SPO, "Secondary Public Offering") vor Schadensersatzforderungen, die aus der fehlerhaften Erstellung eines Wertpapierprospektes resultieren können.
- offenbar starke Unterschiede bei den am Markt angebotenen Produkten vorhanden

- Wer ist versichert?

- Der Kreis der Versicherten wird in der POSI-Polizze individuell festgelegt.

Grundsätzlich kommen alle an einer Kapitalmarktemission Beteiligten in Frage:

- das emittierende Unternehmen (Versicherungsnehmerin) [*entity cover/side C* in D&O]
 - die Unternehmensleiter (Management) der Emittentin [in D&O idR ausgeschlossen]
 - die die Emission begleitenden Konsortialbank [Freistellungsanspruch aus UW Vertrag]
 - die den Prospekt erstellenden Wirtschaftsprüfer, Anwaltskanzleien
 - die veräußernden und kontrollierenden Eigentümer / Aktionäre (*selling shareholders*)
- Kombination Eigenversicherung und Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74ff VersVG; *Ramharter Ges 2010, 213*)

- Was ist versichert
 - Die POSI ist wesentlich eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung. Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche gegen versicherte Unternehmen und/oder versicherte Personen wegen unrichtiger oder unvollständiger oder fehlender Angaben im Wertpapierprospekt.
 - Innen- und Außenansprüche sind versichert.
 - Üblicherweise komplementär zur D&O
- Was ist nicht versichert
 - Vor Vertragsabschluss bereits bekannte Pflichtverletzungen
 - Wissentliche Pflichtverletzungen (bedingter Vorsatz?)
 - Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - Vermögensschäden aufgrund von punitive / exemplary damages
 - Pflichtverletzungen
 - iZm ad-hoc Mitteilungen [bestehen neben der Prospekt/Nachtrag zum Prospekt]
 - iZm Bilanzfälschungen, die sich nicht auf Angaben im Wertpapierprospekt beziehen (*Fortmann, r+s 2021, 245 [250]*)

- Laufzeit
 - Claims-made-Prinzip, stellt auf Inanspruchnahme ab
 - Rückwärtsdeckung (aber Vorkenntnisausschluss)
 - Die POSI ist eine Projektpolizze: die Prämie ist einmalig für die gesamte Laufzeit wird auf die üblichen Verjährungsfristen abgestimmt (idR 10 Jahre). Kein impliziter Verzicht auf Schadenskündigung (Fortmann, r+s 2021, 245)
 - Die Deckungssumme ist nicht maximiert.
 - Einrechnungsklausel für Kosten, Zinsen
 - (früher) Vorteilsanrechnungsklausel (Verstoß gg § 307 BGB, OLG München 20.7.2016, 7 U 3728/14)
- Sinnvolle Deckungserweiterungen
 - Bei Bedarf können Vorbereitungshandlungen sowie die Investorenansprache im Rahmen von Roadshows, Pressekonferenzen und Interviews (inkl. Pilot-Fishing etc.) mitversichert werden.
 - Mitversicherbar sind mögliche Kosten – ggf anteilig – eines Krisen- und Kommunikationsmanagements, falls die Reputation des Unternehmens gefährdet ist oder wiederhergestellt werden muss.

- I. Der versicherungsrechtliche Fachsenat des OGH beschäftigt sich erstmals mit einer Haftpflichtversicherung für unrichtige oder unvollständige Wertpapierprospekte.
- II. Nach der Insolvenz einer Anleiheemittentin wurde deren Insolvenzverwalter von Anleihezeichnern geklagt, weil der Basisprospekt und Nachtragsprospekte unrichtig und unvollständig gewesen seien.
- III. Der Insolvenzverwalter seinerseits klagt nun den Prospekthaftpflichtversicherer der Emittentin auf Gewährung von Versicherungsdeckung, welcher jedoch einwandte, die Organe der Emittentin hätten ihre Obliegenheit zur Anzeige von gefahrerheblichen Umständen vor Vertragsabschluss nicht erfüllt.
- IV. Der OGH trug nach Darlegung des Prospektbegriffs und des sich daraus ergebenden Deckungsumfangs dieser speziellen Versicherung dem Erstgericht die Klärung der Frage auf, ob für die Vorstände der Emittentin vor Vertragsbeginn eine Verdachtslage (und damit eine Anzeigepflicht nach § 16 VersVG) dahin bestand, dass die Prospekte wegen einer Verschlechterung der finanziellen Lage unrichtig oder unvollständig (geworden) sein könnten.

[14]	11.05.2017	Jahreabschluss der VN zum 31.12.2016 verfügbar
[15]	11.05.2017	Basisprospekt der VN mit 30 Seiten Risikohinweisen
[17]	09.06.2017	1. Nachtrag zum Prospekt (negatives Eigenkapital der Gesellschafterin)
[19]	26.07.2017	Fortbestehensprognose für Gesellschafterin und VN
[22]	29.08.2017	3. Nachtrag zum Prospekt der VN (kein Hinweis auf FBP Schulden Holding adhoc (eingeschränkter Bestätigungsvermerk wegen mit wesentl
[24]	30.08.2017	Unsicherheiten behafteten Annahmen in FPB
[25]	31.08.2017	Stellungnahme zur FMA -Verfahren re Werbung auf S 11 steht in einem Nebensatz: das entspricht "FBP Holding und Emittentin"
[27]	04.09.2017	POSI Fragebogen
[28]	06.09.2017	Underwriting Call / Vorschlag "Cut" ab 3. Nachtrag wegen FMA-Verfahren
[32]	26.09.2017	VU rief 3. Nachtrag auf Homepage der VN ab & prüfte Anbot für POSI über Makler an VN (ohne weiter Nachfragen)
[35]	10.10.2017	- 4. Nachtrag zum Prospekt der VN (Halbjahres-Zahlen; kein Hinweis auf FBP)
[9]	Okt - Dez/2017	- VN emittierte Anleihen mit einer Nominale von insg rd EUR 8m
[37]	20.10.2017	- CFO/Makler: Update FBP wird kommen (re D&O)
[39]	01.12.2017	- CFO/Makler: FBP besprochen, weil Finanzierer abgesprungen - Makler sagt zu, an VU heranzutreten; CFO glaubt das
[40]	11.12.2017	Deckungsauftrag zur POSI
[41]	14.12.2017	Deckungsbestätigung durch VU (per Email)
[42]	16.03.2018	Insolvenz der VN

1. Bei der Frage, ob unter der Prospekthaftpflichtversicherung gedeckte Prospekthaftungsansprüche bestehen können, kommt es auf die richtige oder unrichtige Information der Anleger über die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste und die Zukunftsaussichten des Emittenten [und jedes Garantiegebers] an.
2. Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist „bei Schließung des Vertrages“, daher vom Beginn der Vertragsverhandlungen bis zum formellen Versicherungsbeginn durch den Zugang der Annahme des Antrags zu erfüllen. Der Versicherungsnehmer muss schon alle gefahrenerheblichen Umstände anzeigen, von denen er zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrags Kenntnis erlangt.
3. Bei der Prüfung einer Anzeigepflichtverletzung im Rahmen der Prospekthaftpflichtversicherung ist zu untersuchen, ob Informationen vorenthalten wurden, die auf eine haftungsrelevante Unrichtigkeit des Prospektes oder eine Vermögensverschlechterung der Versicherungsnehmerin, die im Sinne des KMG zur Verfassung von Nachträgen hätten führen müssen, hinweisen.

4. Entscheidend ist, ob einen Verdachtslage auf das Bestehen von Prospekthaftpflichtansprüchen besteht. Diese wäre offenzulegen.
5. Es besteht keine Nachforschungspflicht des Versicherers.
6. Die Anzeigeobligiertheit kann nicht dadurch erfüllt werden, dass die Informationen an die Maklerin weitergegeben wurden, da die Maklerin als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zuzurechnen ist.

- Der VN hat gemäß § 16 VersVG beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem VU anzuzeigen.
- Erheblich sind jene Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des VU, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben.
- Ein Umstand nachdem der VU ausdrücklich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist "*beim Abschluss des Vertrages*" zu erfüllen, somit vom Beginn der Vertragsverhandlungen bis zum formellen Versicherungsbeginn. Das bedeutet in stRsp, dass VN auch alle jenen erheblichen Umstände anzeigen muss, von denen er zwischen der Aufnahme der Vertragsverhandlungen und dem formalen Versicherungsbeginn (Vertragsabschluss) Kenntnis erlangt (RS 0080807)
- An die anzuwendende Sorgfalt sind "*ganz erhebliche Anforderungen*" zu stellen, bereits leichte Fahrlässigkeit genügt.

- Im konkreten Fall wurden – im Revisionsverfahren - Einwände für den Zeitraum 6.9.2017 (UW Call) – 11.12.2017 (Deckungsauftrag) gestellt
 - In erster und zweiter Instanz auch Einwände davor (vor UW Call) → Obliegenheit zur Offenlegung der finanziellen Lage der VN
 - die aber auf Grund der vom OLG abgewiesenen Beweisrüge nicht aufrechterhalten wurden / werden konnten → daher nicht Gegenstand der OGH-E
- Fragebogen: *"ob das Unternehmen oder eine seiner Tochtergesellschaften über Kenntnisse oder Informationen über Handlungen, Fehler oder Unterlassungen verfüge, die zu einem Wertpapieranspruch gemäß der vorgeschlagenen Polizza führen können"* (marküblich in Financial Lines Produkten)
- VU hat damit *"ausdrücklich"* [und in geschriebener Form] iSd § 16 VersVG nach einer *"Information (Kenntnis) von einer möglichen Verdachtslage* (arg: können) *zum Vorliegen eines Prospekthaftungsanspruchs"* gefragt
 - Vermutung der Gefahrenerheblichkeit (§ 16 VersVG)
 - Rücktrittsrecht bei leichter Fahrlässigkeit des VN, wenn *"genau umgeschrieben"* (§ 16 Abs 3 entspricht iW § 16 Abs 1 VersVG, so auch *Strasser/Linden*)

- VN muss bei durchschnittlicher Sorgfalt erkennen können, worauf die Frage abzielt, und darf nicht raten müssen, was der Versicherer gemeint hat.
 - Fragen nach Gefahrenumständen sind notwendigerweise abstrakt gehalten (7 Ob 57/05s)
 - Nicht: welche sonstigen risikoeheblichen Umstände sind bekannt (*Heiss/Lorenz* FPR Rz 13)
 - Auslegungsmaßstab: Willenserklärung (§ 915 ABGB) → hier: AVB (durchschnittlich verständigen VN des angesprochenen Adressatenkreises, RS0008901)
 - Vorstände haben entsprechende Kenntnisse zur Beurteilung der Verdachtslage von Prospekthaftungsansprüchen
- Entscheidungswesentlich ist daher, ob aufgrund der von der VR genannten Umstände eine Verdachtslage auf das Bestehen von etwaigen Prospekthaftungsansprüchen bestand.
 - Unterlassene Anlegerinformation über erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage
 - Vorstandsangelegenheit

- Kritik *Strasser/Linden*: Verdachtslage bedarf gewisser rechtlicher (Be)Wertung von Sachverhalten, die einer gewissen intellektuellen Informationsverarbeitung bedarf.
 - Wo ist Grenze zwischen Kenntnis und schuldhafter Unkenntnis?
 - Zurechnung
 - Organe, Bevollmächtigte (§ 19), Versicherte (zumindest bei Vers für fremde Rechnung, §§ 78f 161, 178a Abs 2, 179 Abs 2), Gefahrspersonen (in LV und UV, §§ 161, 179 Abs 4)
 - oder doch Repräsentantenhaftung (in D; in Ö von stRsp abgelehnt, RS0010375)
 - aber in Ö: Organisationsverschulden bzw Verbandsverantwortlichkeit (*Perner*)
 - Tipp: gestiegenen Anforderungen an Aufmerksamkeit und Sorgfalt des VN (seiner Leute) bei der Beantwortung der Fragebögen sinnvoll
 - Überdies: Nachforschungspflicht für natP abgelehnt, für jurP (wenn nicht ohnehin vertraglich/im Fragebogen vorgesehen)?
- Hinweis *Schöpl*: zwischen Antragstellung und Vertragsschluss gelten die Regeln der Gefahrenerhöhung (§§ 30 iV, 23-29 VersVG), nicht die der vorvertragl Anzeigepflicht
 - Davon geht OGH nach dem SV aber nicht aus (wäre 11.12-14.12.2017)
- Ansonsten: Spontane Anzeigepflicht (RS0119955: wenn selbstverständlich)
- Hat der VN seine Anzeigepflicht verletzt, beseitigt der Rücktritt des VR den Vertrag mit Wirkung ex tunc.

Verzicht auf Rechte nach §§ 16ff VersVG in AVB

- In den AVB verzichtet VU zunächst auf Rechte, die aus einer Anzeigepflichtverletzung resultieren.
- Der Verzicht gilt aber nicht für Versicherte, die die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung kannten, begangen oder daran mitgewirkt haben.
- Eine solche Klausel für POSI – und alle anderen Financial Lines Produkte – üblich
- OGH: entspricht gesetzlichem Regelfall
 - Vorvertragliche Anzeigepflicht setzt Kenntnis vom anzuzeigenden Umstand oder arglistigen Entzug der Kenntnis voraus.
 - Bloßes Kennenmüssen reicht nicht.

Maklerklausel

- In AVB: *"Ist die [x] GmbH eingeschaltet, so ist diese berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der VN entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den VU weiterzuleiten. Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem VU als zugegangen und alle Obliegenheiten dem VU gegenüber als erfüllt, sobald sie gegenüber der [x] GmbH erfüllt sind."*
- OGH:
 - Gilt erst ab Versicherungsbeginn (daher nicht für vorvertragliche Anzeigepflicht)
 - Makler als Bundesgenosse des VN wird diesem zugerechnet (stRsp)
- Ausnahmsweise Zurechnung des Maklers an VU nur bei "Setzung eines Rechtsscheins"
 - 7 Ob 130/18w: Maklerklausel, aber mit dem Zusatz, dass Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis erst begründen oder ein bestehendes erweitern, erst bei Eingang bei VU wirksam werden
 - In der konkreten POSI gab es diese Einschränkung nicht
 - → wäre wohl sinnvoll, um Diskussion über "Rechtsschein" zu vermeiden

Vorkenntnisausschluss

- AVB enthalten einen Vorkenntnisausschluss, der sich auf Versicherte erstreckt, die bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt oder von Pflichtverletzungen hatten.
 - War wegen Feststellung/en nicht mehr relevant
- Relevanter Zeitpunkt: Abschluss der Versicherung
 - POSI hier – wohl aus wirtschaftlichen Gründen (Diskussion über Abschluss weiterer Versicherung)
 - erst gegen Ende der Zeichnungsfrist der Anleihe abgeschlossen
 - Daher ggf update der Informationen aus Fragebogen/UW-Call erforderlich (Bringschuld)
- Risikoausschluss
 - marktüblich
 - zulässig (so auch *Schöppl*); jedenfalls kein Konflikt zu § 34a bei bekannten Pflichtverletzungen

Kontakt

RA Dr

Felix Hörlsberger

T: +43 1 533 47 95 – 17

E: felix.hoerlsberger@dorda.at

DORDA Rechtsanwälte GmbH

Universitätsring 10

1010 Wien



Trotz sorgfältiger Vorbereitung ersetzt dieser Vortrag keine Beratung im Einzelfall

A modern, bright interior space with large windows overlooking a city with domes. The room features a white sofa and a glass coffee table. The text 'DORDA' is overlaid in the center.

D O R D A

We deliver clarity.